

# RS Lvwg 2018/11/23 LVwG-S-2244/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

23.11.2018

## Norm

ASVG §4 Abs1

ASVG §4 Abs2

ASVG §33 Abs1

ASVG §33 Abs2

ASVG §111

## Rechtssatz

Das Sozialversicherungsverhältnis besteht ex lege und meldeunabhängig mit Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (Aufnahme einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit). Das bedeutet gleichzeitig, dass der Pflichtversicherte kein Wahlrecht hat, ob er auf Grund der ausgeübten Tätigkeit der Sozialversicherung unterliegen soll oder nicht. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so tritt die Pflichtversicherung ein, wobei diese im Umfang der Vollversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) oder nur in Teilen eintritt.

## Schlagworte

Sozialversicherungsrecht; Verwaltungsstrafe; fallweise Beschäftigung; geringfügige Beschäftigung; Dienstgeber; Offene Gesellschaft; Gefälligkeitsdienst;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.S.2244.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

07.01.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)